

Dieser Antrag hat Unterstützung gefunden, ist aber noch nicht zur Abstimmung gebracht worden, vielmehr ist derselbe auf den Vorschlag des Abg. Georgi zuvörderst an die erste Deputation gemiesen worden, um in Betreff der Fassung und sonst darüber zu berathen. Die erste Deputation hat sich dieser Berathung unterzogen und sich dahin vereinigt, der geehrten Kammer folgenden Vorschlag zu machen:

„Die Kammer wolle im Verein mit der ersten Kammer in der ständischen Schrift die Voraussetzung aussprechen, daß durch die Bestimmungen in §. 1, 11 und 21 der Advocatenordnung an der zeitherigen Ermächtigung der Gerichtspersonen, Kaufaufsätze über Grundstücke innerhalb des Bezirks, auf welchen ihre Wirksamkeit sich erstreckt, auf Verlangen der Betheiligten gegen Remuneration zu fertigen und bei der zuständigen Gerichtsbehörde einzureichen, etwas nicht geändert werde.“

Ich erlaube mir dazu noch folgende wenige Bemerkungen. Der Deputation hat bei Berathung dieses Gegenstandes eine Verordnung des Justizministeriums vorgelegen, welche unter dem 29. September vorigen Jahres an sämtliche Bezirksgerichte und Gerichtsämter ergangen ist und zum Zweck hat, dem unbefugten Practiciren von Amtsubalternen, welches sehr überhand genommen und zu mehrfachen Klagen geführt hatte, zu steuern. Diese Klagen waren besonders von den Vorständen der Bezirksgerichte und Gerichtsämter selbst ausgegangen und wohl auch sehr begründet; denn es kann nicht fehlen, daß, wenn die Gerichtsubalternen sich dergleichen Geschäften unterziehen, sie zu dem Theile, für welchen sie dieselben übernommen haben, in eine vertrautere Stellung treten und dem andern Theile der Gerichtsbefohlenen gegenüber wenigstens den Schein einer gewissen Parteilichkeit auf sich laden. Deshalb fand sich das Justizministerium bewogen, eine Generalverordnung in dieser Beziehung zu erlassen. Am Schlusse dieser Generalverordnung heißt es ausdrücklich:

„Auf die herkömmliche, auf dem Lande bestehende Einrichtung der Abfassung schriftlicher Aufsätze durch die Ortsgerichtspersonen über die vor ihnen abgeschlossenen Grundstücksverkäufe ist Vorstehendes nicht zu beziehen, vielmehr behält es bei dieser Einrichtung sein Bewenden.“

Sie ersehen daraus, daß das Justizministerium keineswegs gemeint ist, den Ortsgerichtspersonen das Fertigen von Kaufaufsätzen zu entziehen, daß es vielmehr die bestehende Einrichtung in dieser Beziehung gewahrt habe, und zwar in einer Verordnung, welche schon vor Beginn des gegenwärtigen Landtags und vor Vorlegung der Advocatenordnung erlassen worden ist. Es ist nun in der Deputation zur Sprache gekommen, ob man die hier gewährten Befugnisse auch noch weiter zu extendiren habe auf Schriften anderer ähnlicher Art, und es sind insbesondere von einem Mitgliede der Deputation, welches in dieser Beziehung Erfahrungen gemacht hat, alle diejenigen Gegenstände zur Sprache gebracht worden, welche hier in

Betracht kommen können. Man hat aber dabei gefunden, daß diese Geschäfte entweder solche sind, welche die Ortsgerichtspersonen im Auftrage der Gerichtsbehörde zu übernehmen haben, als da sind Nachlassspecificationen, Taxationen, Versteigerungen und ähnliche. Es kann in dieser Beziehung, wo ein Auftrag der Gerichtsbehörde vorliegt, von etwas Unbefugtem nicht die Rede sein und soll in dieser Beziehung Nichts geändert werden. Es sollen ihnen in ihrem Interesse sowohl, als auch im Interesse der Gerichtsbehörde solche Geschäfte auch ferner übertragen werden können. Andererseits waren die Geschäfte, welche zur Sprache kamen, solche, welche überhaupt ein mehr erfahrener Mann für einen minder erfahrenen ohne Anstoß zu fertigen berechtigt ist, eben so gut, wie Jemand dazu sich eines gedruckten Formulars bedienen und sich danach richten kann, z. B. einfache Verschreibungen, Quittungen u. s. w. Auch in dieser Beziehung überzeugte sich die ganze Deputation, daß darin Nichts geändert wird und in sofern es keiner besondern Vorschrift bedürfe. Und somit ist die Deputation zu dem Vorschlage gelangt in der Form und in der Ausdehnung, welche ich die Ehre hatte, vorhin mitzutheilen, und sie glaubt, daß durch die Annahme des Vorschlags Dasjenige, was die geehrte Kammer wünscht, vollständig getroffen und gewahrt wird.

Präsident Dr. Haase: Es würde nun über diesen Vorschlag der Deputation zu sprechen sein. Der Abg. Reiche-Eisenstuck hat zuerst das Wort.

Abg. Reiche-Eisenstuck: Wenn ich nicht irre und den Herrn Referenten richtig verstanden habe, so sollen die Rechte, welche die Localgerichte bis jetzt gehabt haben, auch ihnen für die Zukunft gesichert bleiben. Ob sie namentlich Kaufaufsätze machen dürfen, ist dadurch wohl entschieden. Mir schien es aber, als ob die Meinung der Deputation dahin ginge, daß es facultativ in das Ermessen des Käufers gestellt sei, ob er bei den Localgerichten den Kaufaufsatz machen lassen will, oder ob er eines andern Concipienten sich bedienen wolle. Es ist nun, wie mir aus meiner mehr als 25jährigen Erfahrung bekannt ist, die Observanz zum Theil dahin gegangen, daß, wenn ein Käufer den Kaufaufsatz fertigen lassen will von jemand Anderm, als von den Localgerichten, er wenigstens den Localgerichten die kleine Gebühr zu geben habe, die diesen zukommt, wenn sie wirklich den Contract gemacht haben. Meine Herren! Wir haben seit der Gemeindeordnung wohl überall die Erfahrung gemacht, daß den Localgerichtspersonen, die ferner der Justizpflege, der Polizeipflege ihre Dienste widmen sollen, auf der andern Seite die Entschädigung größtentheils entzogen worden ist, namentlich bei den Patrimonialgerichten die geringen Assessurgebühren, und auch den Schöppen sind die Insinuationen entzogen worden, welche sie hier und da genossen. Wenn sie auch, wie aus dem Vorschlage des Herrn Referenten zu ersehen